

Das Wirken des Staatsrates auf diesem Gebiet ist darauf gerichtet, die örtlichen Volksvertretungen bei der Entfaltung ihrer demokratischen Aktivitäten zur Erfüllung ihrer gesetzlich, festgelegten Aufgaben zu unterstützen. Dazu bewähren sich vor allem das Aufgreifen und Verallgemeinern guter Erfahrungen einer massenverbundenen, auf konkrete Ergebnisse gerichteten Arbeit, die dem Wohle der Bürger und der Stärkung des sozialistischen Staates dient.

So behandelte der Staatsrat in der Wahlperiode 1976/1981 Berichte von 14 Bezirks- und Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen über ihren Beitrag zur Erfüllung gesamtstaatlicher Aufgaben, insbesondere zur Sicherung eines hohen volkswirtschaftlichen Leistungsanstiegs, über Erfahrungen bei der Förderung der Volksbewegung und des Massenwettbewerbs zur Vorbereitung des X. Parteitages der SED, bei der Durchführung regelmäßiger Rechenschaftslegungen der Abgeordneten vor ihren Wählern, bei der Verwirklichung der Stadt- und Gemeindeordnungen. Arbeitsgruppen des Staatsrates führten im gleichen Zeitraum Erfahrungsaustausche in 26 Kreisen zur Tätigkeit der Abgeordneten in ihren Wahlkreisen und in Abgeordnetengruppen der Kombinate, Betriebe und in der Landwirtschaft, zur Arbeitsweise der ständigen Kommissionen, zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Bearbeitung der Eingaben der Bürger, zur Information und Qualifizierung der Abgeordneten sowie zur Nutzung der Erfahrungen der Abgeordneten aus Produktionsbetrieben für die Vervollkommnung der Arbeit der Volksvertretungen durch. ...

Im Ergebnis solcher Aktivitäten behandelt der Staatsrat regelmäßig prinzipielle Erfahrungen der Tätigkeit der örtlichen Machtorgane und verallgemeinert diese in seinen Beschlüssen und Empfehlungen.

Empfehlungen des Staatsrates wurden den örtlichen Volksvertretungen u. a. zu Schwerpunkten bei der weiteren Verwirklichung des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen, zu Fragen der Information und Qualifizierung der Abgeordneten, zur Durchführung der Rechenschaftslegungen sowie zur Bildung und Tätigkeit von Abgeordnetengruppen übermittelt. In Auswertung eines Berichtes des Generalstaatsanwalts über Erfahrungen bei der Bekämpfung von Rechtsverletzungen orientierte der Staatsrat

mit detaillierten Empfehlungen die örtlichen Volksvertretungen auf das verstärkte Wahrnehmen ihrer Verantwortung für die Festigung von Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit. Regelmäßig werden auch statistische und andere Angaben über Aktivitäten örtlicher Volksvertretungen ausgewertet, z. B. über die Durchführung der Tagungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, die Beschlußfähigkeit, die Rechenschaftslegungen sowie die Teilnahme der Abgeordneten an den Tagungen und der Arbeit der Kommissionen.

In Wahrnehmung der ihm übertragenen Kompetenz beschließt der Staatsrat über erforderliche rechtliche Regelungen für die Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen, ihrer Kommissionen und Abgeordneten.

So hat der Staatsrat am 25. Februar 1974 einen Beschluß zur Verwirklichung der Rechte der Abgeordneten und Nachfolgekandidaten der örtlichen Volksvertretungen sowie von Bürgern, die in Kommissionen berufen werden (GBl. I 1974 Nr. 11 S. 102), gefaßt. Auf dieser Grundlage trifft der Sekretär des Staatsrates jeweils nach Neuwahlen die erforderlichen Festlegungen über die Gestaltung, Ausgabe und Behandlung der Ausweise für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der örtlichen Volksvertretungen sowie für die in Kommissionen zur ständigen Mitarbeit berufenen Bürger.

Ferner würdigt der Staatsrat bedeutende Jubiläen von Städten und Gemeinden durch Grußadressen seines Vorsitzenden an die jeweilige Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung sowie die Teilnahme von Mitgliedern des Staatsrates an entsprechenden Veranstaltungen.

*Achtens:* Dem Staatsrat obliegt die Ausschreibung der Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen, d. h. die verbindliche Festlegung und Bekanntmachung des jeweiligen Wahltermins (Art. 72 Verfassung). Dabei ist er an die in der Verfassung, im Wahlgesetz oder in anderen Rechtsakten der Volkskammer getroffenen Regelungen hinsichtlich der Dauer einer Wahlperiode gebunden.

Weitere Aufgaben des Staatsrates auf dem Gebiet der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz. Der Staatsrat gewährleistet die demokratische Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zur Volkskammer und zu den